

Stadt Zürich Dienstabteilung Verkehr Direktion Mühlegasse 18/22 8021 Zürich

T +41 44 411 88 01 stadt-zuerich.ch/dav

Ihre Kontaktperson: Esther Arnet D +41 44 411 88 00 esther.arnet@zuerich.ch

Verfügung

Zürich, 23. Februar 2024

Geschäfts-Nr. 1085442

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 3

1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannte Strasse ab 4. März 2024 bis etwa Ende Mai 2024 folgende Verkehrsvorschriften:

Im Rossweidli Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst gestattet: zwischen der Strasse Im Hagacker und dem Borrweg, gemäss örtlicher Signalisation.

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von Strasse Borrweg nach der Strasse Im Hagacker.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

2/2

- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift «Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 3» am 6. März 2024 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei, <u>stp-kommandokanzlei@zuerich.ch</u> und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug

Stadt Zürich

Dienstabteilung Verkehr

